

**Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären
Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Aussetzung der Programme zur Förderung für Neuanträge ab 2025

Jährlicher Bericht über den Vollzug von Juli 2023 bis Juni 2024

Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14747

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.12.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Aussetzung des Programms zur Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege für Neuanträge; Jährliche Berichterstattung über die Entwicklung der Investitionsförderung, hier im Jahr 2023 - 2024; Bedarfslage bis zum Jahr 2028
Inhalt	Bedarfslage, Entwicklung, Prognosen bis zum Jahr 2028; Entwicklung der Investitionsförderung im Zeitraum 2023 - 2024; Bericht über neue Projekte und Veränderungen; Investitionsförderung durch den Freistaat Bayern
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

Entscheidungsvorschlag	<p>Die Programme zur Investitionsförderung zur teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen werden nicht verlängert, die Programme werden damit für Neuanträge ab dem 01.01.2025 ausgesetzt.</p> <p>Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 17.10.2023 werden durch die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2024 ersetzt.</p> <p>Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 17.10.2023 werden durch die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2024 ersetzt.</p> <p>Zustimmung zu vorgeschlagenen Änderungen bei einem Projekt. Förderung weiteren Projekten Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2024-2028</p>
Gesucht werden kann im RIS auch unter	<p>Neubau von Pflegeeinrichtungen Ersatzbau von Pflegeeinrichtungen Pflegeinfrastruktur in München</p>
Ortsangabe	-/-

**Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären
Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Aussetzung der Programme zur Förderung für Neuanträge ab 2025

Jährlicher Bericht über den Vollzug von Juli 2023 bis Juni 2024

Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14747

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.12.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	2
1. Zusammenfassung.....	2
2. Ausgangslage.....	3
3. Bedarfslage, Entwicklungen, Prognosen.....	4
3.1 Bedarfsentwicklung der vollstationären Pflege und Mischangebote.....	4
3.2 Bedarfsentwicklung teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege.....	4
3.3 Pflegerische Themen und Bedarfe.....	6
4. Investitionskostenförderung durch den Freistaat Bayern.....	6
5. Investitionsförderung.....	7
5.1 Kriterien der Förderung und Förderrichtlinien.....	8
5.2 Art der Förderung und Förderhöhe bis Ende 2024.....	9
5.3 Aktueller Stand der Investitionsförderung durch das Sozialreferat.....	9
5.4 Bericht über den aktuellen Stand der Projekte.....	9
6. Entscheidungsvorschlag.....	10
7. Anpassungen im Mehrjahresinvestitionsprogramm.....	10
8. Klimaprüfung.....	13
9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	13
II. Antrag der Referentin.....	13

III. Beschluss.....16

I. Vortrag der Referentin

1. Zusammenfassung

Die Förderung von Investitionen nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie für vollstationäre Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe ist eine Aufgabe der kreisfreien Gemeinden (Art. 74 AGSG).

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017¹ wurde die Fortsetzung der Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Einrichtungen sowie von Einrichtungen der Kurzzeitpflege einschließlich des Jahres 2024 beschlossen. Die der Förderung zugrunde liegenden Richtlinien für teilstationäre Einrichtungen bzw. für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege in der Fassung vom 17.10.2023 wurden zuletzt mit Beschluss der Vollversammlung vom 25.10.2023² geändert.

Die letzte Bedarfsermittlung zur pflegerischen Versorgung in München³ ergab für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege einen zusätzlichen Bedarf an Pflegeplätzen. Ein Versorgungsmix aus ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeangeboten sowie alternativen Versorgungsformen ist für die Landeshauptstadt München (LHM) weiterhin erforderlich, um eine passgenaue Versorgung zu ermöglichen.

Zudem wurde festgestellt, dass die Förderung von notwendigen Investitionen im ambulanten, teil- und vollstationären Bereich durch die Programme des Sozialreferates unverzichtbar ist. Deshalb fördert die LHM seit vielen Jahren teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege.

Obwohl aus fachlicher Sicht die Einstellung der Investitionsförderung angesichts des sich aus der aktuellen Pflegebedarfsermittlung³ ergebenden Bedarfs an Pflegeplätzen in München kontraproduktiv ist, sieht sich das Sozialreferat aufgrund der angespannten Haushaltssituation gezwungen, die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege für Anträge ab dem Jahr 2025 auszusetzen. Projekte, bei denen eine Förderung bereits mit Bescheid bewilligt wurde, werden weiter finanziert. Außerdem werden noch Projekte gefördert, wenn diese bis zum 31.12.2024 (Ausschlussfrist) beantragt werden, die erforderlichen Unterlagen bis zum 30.06.2026 (Ausschlussfrist) vollständig vorlegen und alle Voraussetzungen zur Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind. Insgesamt ist hierfür ein Betrag in Höhe von 4.550.000 Euro (800.000 Euro für bereits bewilligte Projekte und 3.750.000 Euro für weitere Projekte) vorgesehen, der gegebenenfalls auch noch in den Folgejahren zur Verfügung stehen muss, da nicht abzusehen ist, wann die bereits mit Bescheid genehmigten und anfinanzierten sowie weiteren Projekte beendet sein werden. Der finanzielle Bedarf bei den beiden Investitionsförderprogrammen soll teilweise aus bestehenden bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres 2024 anfallenden Restmitteln finanziert werden. Diese Restmittel müssen ins Jahr 2025 übertragen und im MIP sowie im Haushalt wieder eingeplant werden. Zusätzlich zu den Restmitteln aus Vorjahren wird im MIP für die vollstationäre Investitionsförderung im Jahr 2025 eine Rate in Höhe von 250.000 Euro und im Jahr 2026 eine Rate in Höhe von 1.800.000 Euro eingeplant. Erneute Reste sind ggf. in die Folgejahre zu übertragen bzw. wieder neu einzuplanen.

Insgesamt werden damit die Raten im MIP ab dem Jahr 2025 um 14.361.000 Euro (13.936.000 Euro vollstationär und 425.000 Euro teilstationär) reduziert.

¹Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

²Beschluss der Vollversammlung vom 25.10.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10716

³Bedarfsermittlung zur pflegerischen Versorgung in der Landeshauptstadt München 2024 bis 2035, Beschluss des Sozialausschusses vom 14.11.2024, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14361

Um dem in München weiterhin bestehenden Bedarf gerecht zu werden, geht das Sozialreferat in dieser Beschlussvorlage dennoch auf die Bedarfslage, die Entwicklungen und die Prognosen in den nächsten Jahren ein.

2. Ausgangslage

Gemäß Pflegeversicherungsgesetz [§ 8 Sozialgesetzbuch, Elftes Buch XI (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung] wirken die Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes im Gesundheitswesen (MD) eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei.

Ein Versorgungsmix aus ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeangeboten sowie alternativen Versorgungsformen ist für die LHM erforderlich, um eine passgenaue Versorgung der Bürger*innen zu ermöglichen.

Mit Beschluss vom 23.11.2017⁴ wurde die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege für die Jahre 2018 mit 2024 fortgesetzt. Entsprechende Haushaltsmittel wurden bis zum Jahr 2024 eingestellt.

Mit Beschluss vom 26.10.2022 wurden vorhandene Mittel im MIP aus der Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege zur Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Höhe von 400.000 Euro (jeweils 200.000 Euro für 2023 und 2024) umgeschichtet⁵.

Im Jahr 2024 stehen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege eine Rate in Höhe von 4.000.000 Euro sowie Reste aus den Vorjahren in Höhe von 76.893 Euro (insgesamt 4.076.893 Euro) zur Verfügung. Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen stehen für das Jahr 2024 eine Rate in Höhe von 425.000 Euro sowie Reste aus den Vorjahren in Höhe von 120.116 Euro (insgesamt 545.116 Euro) zur Verfügung.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 25.10.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10716) wurden die Richtlinien für die Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie die Richtlinien für die Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen zuletzt geändert.

Seit 01.01.2021 werden grundsätzlich nur noch Projekte gefördert, bei denen eine Förderung des Freistaats Bayern über das Bayerische Landesamt für Pflege (LFP) nach der Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (PflegesozialFör) abgelehnt wurde. Mit oben genanntem Beschluss vom 25.10.2023 wurden teilstationäre Projekte, die als Einzeleinrichtung, das heißt nicht in Verbindung mit weiteren Pflegeangeboten, entstehen, von oben genannter Regelung ausgenommen.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Richtlinien wurde für 49 stationäre Pflegeeinrichtungen eine Gesamtsumme von 63.157.502,29 Euro im Zeitraum von 1998 bis Juni 2024 für Modernisierungen, Um- und Neubauten durch Bescheid bewilligt.

⁴ „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Änderung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2017 - 2021“, Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

⁵ „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes“, Beschluss der Vollversammlung vom 26.10.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07151

3. Bedarfslage, Entwicklungen, Prognosen

3.1 Bedarfsentwicklung der vollstationären Pflege und Mischangebote

Zum Stichtag 15.12.2023 gab es insgesamt 7.790 vollstationäre Pflegeplätze in München⁶. Die Zahl der Pflegeplätze ist seit 2010 um 738 Plätze gestiegen.

Nach Berechnungen der Bedarfsermittlung zur pflegerischen Versorgung in München⁷ wird die Zahl der Pflegebedürftigen bis zum Jahr 2035 um ca. 5.000 Personen auf dann insgesamt 49.724 Personen steigen. Zudem ist von einem Anstieg der (älteren) Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Störungen, v. a. Anstieg der Menschen mit Demenzerkrankungen zu rechnen.

Im Jahr 2035 wird für die vollstationäre Pflege von einem Bedarf an rund 8.700 Pflegeplätzen ausgegangen. Die notwendigen zusätzlichen Plätze werden teilweise durch die bekannten Planungen abgedeckt, hier entstehen ca. 207 vollstationäre Pflegeplätze. Die zudem ermittelte Versorgungslücke von ca. 700 Pflegeplätzen sollte anteilig über die bekannten Flächenreservierungen bei städtischen Grundstücken geschlossen werden. Darüber hinaus sollten Flächen für weitere vollstationäre Pflegeplätze und ambulant betreute Wohngemeinschaften gesichert werden.

Über ein fachliches Anforderungsprofil können so zeitgemäße, ins Quartier geöffnete Pflegeeinrichtungen entstehen, die eine vollstationäre Pflege, nach Möglichkeit und Größe des Grundstücks auch teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege), eine Freifläche sowie Personalwohnungen für berufliche Pflegenden vorsehen.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2023 („Senioren*innenwohnen der Zukunft“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09713) wurde festgelegt, bei Flächensicherungen das derzeitige fachliche Anforderungsprofil für vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf Kombinationen (Wohnen plus ambulante und teilstationäre Pflege) und Mischformen (vollstationäre Pflege in wirtschaftlicher Größe in Verbindung mit Betreutem Wohnen sowie Personalwohnungen für Pflegenden) zu prüfen.

Mit der aktuellen Bedarfsermittlung zur pflegerischen Versorgung in München wird aufgrund des Mangels an beruflich Pflegenden und von Marktentwicklungen an den reservierten und bereits bekannten, teilweise bereits referatsübergreifend weiterentwickelten, Flächen festgehalten.

Für die bauliche Umsetzung von modernen Konzepten ist die Investitionsförderung aus Sicht des Sozialreferats weiterhin notwendig und unverzichtbar. Sie leistet einen Beitrag für zeitgemäßes Wohnen bei Pflegebedarf sowie zur Gewinnung und Bindung beruflich Pflegenden am Arbeitsplatz. Die Förderung des Freistaat Bayern PflegesoNahFöR (siehe Ziffer 4) kann die kommunale Förderung nicht ersetzen, zumal diese für den gesamten Freistaat Bayern vorgesehen ist.

3.2 Bedarfsentwicklung teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege

Nach wie vor sind Tages- und Nachtpflege wichtige und professionelle Angebote für Pflegebedürftige, die in ihrer häuslichen Versorgung leben. Sie ergänzen und entlasten das häusliche Versorgungsarrangement, das vielfach durch pflegende An- und Zugehörige übernommen wird und ermöglichen einen längeren Verbleib in der eigenen Häuslichkeit.

Durch die Gesetzesänderungen in den letzten Jahren wurden die Leistungen aus der Pflegeversicherung für diese Versorgungsformen verbessert. Hier zeigt sich, dass die

⁶ „14. Marktbericht Pflege des Sozialreferats. Jährliche Marktübersicht über die teil- und vollstationäre pflegerische Versorgung“, Bekanntgabe im Sozialausschuss vom 17.10.2024, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14030

⁷ Bedarfsermittlung zur pflegerischen Versorgung in der Landeshauptstadt München 2024 bis 2035, Beschluss des Sozialausschusses vom 14.11.2024, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14361

Angebote an Tagespflege stetig wachsen. Laut 14. Marktbericht Pflege des Sozialreferats bestehen zum 15.12.2023 insgesamt 24 solitäre⁸ Tagespflegeeinrichtungen mit 482 Plätzen. Die Anzahl der Münchner solitären Tagespflegeplätze ist seit 2010 um 294 Plätze gestiegen. Daneben gab es am Stichtag 15.12.2023 insgesamt 45 eingestreute Tagespflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Bei der Nachtpflege gibt es seit diesem Jahr ein erstes Angebot einer solitären Nachtpflege mit zwölf Plätzen in München, die einen Versorgungsvertrag nach Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern schließen konnte. Die Umsetzung von eingestreuten Nachtpflegeplätzen in München wird weiterhin durch das Sozialreferat begleitet und unterstützt, da an dieser Versorgungsform nach wie vor ein großer Bedarf gesehen wird.

Kurzzeitpflege ist ein unverzichtbarer Baustein in der pflegerischen Versorgung. Die Kurzzeitpflege wird in den meisten vollstationären Pflegeeinrichtungen eingestreut angeboten. Es gab am 15.12.2023 insgesamt 83 feste, im Voraus buchbare Kurzzeitpflegeplätze in München (13 „solitäre“ Kurzzeitpflegeplätze, sechs „angebundene“ Kurzzeitpflegeplätze sowie weitere 64 sog. „fix plus x“-Kurzzeitpflegeplätze in 20 vollstationären Pflegeeinrichtungen)⁹. Die (planbare) Kurzzeitpflege ist mit einem erheblichen personellen Aufwand in der Pflege sowie in der Verwaltung verbunden, der trotz der Regelungen auf Bundes- und Landesebene nach wie vor unzureichend finanziert ist. Im Rahmen der Sitzungsvorlage „Planbare Kurzzeitpflege“ wurde dem Stadtrat am 17.10.2024 über die Situation in der Kurzzeitpflege berichtet¹⁰.

Auf dem Pflegemarkt haben sich Angebote mit sog. „Stapelleistungen“ entwickelt. Statt einer vollstationären Pflegeeinrichtung entstehen Einrichtungen des Betreuten Wohnens mit ambulanter Pflege und Tagespflege. Hier können sowohl ambulante Sachleistungen sowie häusliche Krankenpflege abgerechnet werden. Bei Bedarf übernimmt die Sozialhilfe die ungedeckten Kosten. Somit können im Vergleich zur vollstationären Pflege weitaus mehr Leistungen mit der Pflege – und Krankenkasse abgerechnet werden. Weder muss hierbei eine Gesamtverantwortung getragen noch für die Versorgungssicherheit z. B. in der Nacht gesorgt werden. Bei als herausfordernd erlebtem Verhalten im Lauf einer Demenzerkrankung oder bei steigendem behandlungspflegerischem Aufwand wie am Lebensende müssen die betroffenen Pflegebedürftigen in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung umziehen.

Die zu Pflegenden, die in diesem Modell versorgt werden, unterliegen einem geringerem Schutz, da nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz kein Zugang für die Heimaufsicht vorgesehen ist und der Medizinische Dienst nur die ambulante und teilstationäre Pflege prüft.

Mit Einführung der Pflegeversicherung führte man einen ambulanten und einen stationären Sektor ein. Mischformen wie die Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege ergänzen Pflegedienste und vollstationäre Pflege. Aktuell wird diskutiert, wie für die individuellen Lebenssituationen zwischen den Sektoren neue Leistungen mit mehr Lebensqualität, Selbstständigkeit und Teilhabe angeboten werden können. Hierfür müssen die Sektoren überwunden werden, was einer grundsätzlichen zukunftsfähigen Pflegereform bedarf. Dies ermöglicht dann auch die Schaffung von vielfältigen sowie sozialräumlichen Pflegearrangements.

3.3 Pflegerische Themen und Bedarfe

Da die Zahl der älteren Menschen (ab 65 Jahren) und die Zahl der Menschen mit

⁸ Es wird nur Tagespflege als Einzeleinrichtung angeboten.

⁹ „14. Marktbericht Pflege. Jährliche Marktübersicht über die teil- und vollstationäre pflegerische Versorgung“, Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 17.10.2024, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14030

¹⁰ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13983

psychischen Erkrankungen, wie z. B. Demenz weiter ansteigen wird, müssen sich vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf zukünftige Anforderungen ausrichten und zeitgemäße Konzepte anbieten. Erfahrungen zeigen vermehrt, dass das Thema Sterben und damit eine Palliativversorgung immer zentraler wird. Vollstationäre Pflege wird – trotz Personalmangel – weiterhin ein unverzichtbarer Baustein in der Versorgungskette in der Langzeitpflege bleiben.

Zu berücksichtigende Bedarfe bei zukünftigen Projekten sind u. a. Versorgung von:

- Menschen mit Demenz
- schwerst Pflegebedürftigen, auch mit Intensivpflegebedarf
- älteren Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit Migrationsbiografie

sowie diversitätssensible Betreuung und Pflege.

Bei der Umsetzung zeitgemäßer Konzepte sind aus Sicht des Sozialreferats weiterhin bauliche, konzeptionelle und personelle Kriterien sowie die Standortwahl zu berücksichtigen. So soll eine hohe Qualität der Versorgung pflegebedürftiger Menschen in München gesichert werden. Zugleich sind vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels beruflich Pflegende für diesen Beruf zu gewinnen bzw. dort zu binden.

Diese einzelnen Kriterien sind in den Qualitätskriterien zusammengefasst, die Bestandteil der Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege sind (siehe Anlage 2). Schwerpunkte baulicher Kriterien sind u. a. die Berücksichtigung des Milieus bei der Planung (z. B. überschaubare Wohngruppen, Wohnküchen, Orientierung an der Normalität), die Größe der Einrichtung entsprechend des jeweiligen Baurechts am Standort und ein Einzelzimmeranteil von ca. 80 %). Konzeptionell sind die entsprechenden pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, u. a. Biografieorientierung, Tagesstrukturierung, Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, des Weiteren Quartiersarbeit/-öffnung und ein Qualitätsmanagementsystem.

Das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) sieht einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) für die Pflegegrade 2 bis 5 vor. Dieser Eigenanteil wird nicht mehr steigen, wenn eine Bewohnerin/ein Bewohner einen höheren Pflegegrad erhält. Die Leistungen der Pflegekasse werden sich entsprechend des Pflegegrads der Person unterscheiden, d. h. je höher der Pflegegrad desto höher die Gesamtleistung (Leistungen der Pflegekasse + EEE). Im Verhältnis zur erbrachten Leistung ist der einheitliche Eigenanteil in den niedrigen Pflegegraden höher als vorher, wohingegen man in einem höheren Pflegegrad von der Neuregelung profitiert.

4. Investitionskostenförderung durch den Freistaat Bayern

Seit 2020 hat der Freistaat Bayern das Förderprogramm „Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFÖR)“ aufgelegt. Dieses Programm lief zunächst bis zum 31.12.2022 und wurde bis 31.12.2026 verlängert.

Weiterhin werden nach der PflegesoNahFÖR Neu- und Umbaumaßnahmen sowie Modernisierungen von Pflegeplätzen gefördert. Die meisten Voraussetzungen wurden aus den ersten beiden Jahren übernommen. Die Zweckbindung für die geförderten Pflegeplätze beträgt 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Pflegeplätze bzw. Fertigstellung des Umbaus/der Modernisierung.

Das Antragsverfahren wurde angepasst, so wird seit dem letzten Jahr ein zweistufiges Verfahren umgesetzt und die Antragsfrist geändert. Beispielweise waren die

Förderanträge mit den notwendigen Unterlagen der ersten Stufe für das Jahr 2024 bereits bis 31.10.2023 einzureichen. Im Frühjahr 2024 wurden beispielsweise die Unterlagen für die zweite Stufe des Verfahrens angefordert.

Genauere Informationen, inwieweit Projekte in München von der PflegesoNahFöR profitieren können, liegen für dieses Jahr noch nicht vor (Stand: Juni 2024). Seit Beginn der PflegesoNahFöR erhielten sieben Projekte in München eine Förderzusage.

Im Jahr 2023 wurde für zwei vollstationäre Projekte aus München die Förderung durch PflegesoNahFöR genehmigt. Diese werden daher aus der kommunalen Investitionsförderung genommen (siehe Anlage 1, Ziffer 1.4).

Das Sozialreferat hat seit 2020 für 22 Projekte eine positive Stellungnahme der Kommune zu Bedarfen an Pflegeplätzen im Rahmen der PflegesoNahFöR abgegeben (Stand: Mitte Juni 2024). Die Bestätigung wird auf der Basis der Pflegebedarfsplanung des Sozialreferats ausgestellt.

Insgesamt erhielten in München bisher vier vollstationäre Neubauprojekte (Ersatzbauten mit weiteren Bausteinen wie einer Tagespflege oder Öffnung ins Quartier), eine vollstationäre Pflegeeinrichtung für den Umbau eines Bereichs, ein teilstationäres Projekt (Nachtpflege und weitere Bausteine, wie ambulante betreute Wohngemeinschaften) sowie ein Projekt, das auch eine ambulant betreute Wohngemeinschaft anbietet, Förderzusagen aus der PflegesoNahFöR. Die Erfahrung zeigt, dass Projekte wie Modernisierungsmaßnahmen oder Umbaumaßnahmen von bestehenden Pflegeeinrichtungen eher weniger Chancen auf die Förderung durch PflegesoNahFöR haben.

5. Investitionsförderung

Durch die in den letzten Jahren immer wieder aktualisierten Qualitätskriterien der Richtlinien zur Förderung von Investitionen werden bauliche, personelle und konzeptionelle Kriterien vorgegeben, die eine zeitgemäße Versorgung der pflegebedürftigen Menschen ermöglichen und die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben aufnehmen.

Zeitgemäße Räume wirken sich positiv auf die Lebensbedingungen der pflegebedürftigen Menschen und zugleich auf die Arbeitsbedingungen der beruflich Pflegenden aus. Durch die baulichen und technischen Anforderungen an die vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie die stark steigenden Baukosten in den letzten Jahren steigen die Kosten der Einrichtungsträger und damit letztlich auch für die pflegebedürftigen Bewohner*innen.

Die Investitionsförderung diene u. a. dazu, den Investitionskostensatz im Pflegesatz zu vermindern. Daher hatte sich das Sozialreferat ursprünglich dafür ausgesprochen, die Investitionsförderung mit den bisherigen Richtlinien und Kriterien bis zum Jahr 2027 für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege weiterzuführen. So wurden für die teil- und vollstationären Einrichtungen die notwendigen Haushaltsmittel bereits mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13434) für die Jahre 2025 - 2027 neu dotiert.

Für die kommunale Investitionsförderung standen aus dem letzten Förderzeitraum bis **einschließlich 2024** insgesamt 19.057.000 Euro (vollstationär 4701.3780: 18.247.000 Euro und teilstationär 4701.3782: 850.000 Euro) zur Verfügung. Bereits in den Vorjahren wurde die Haushaltsmittel den jeweiligen Mittelabflüssen angepasst und nicht benötigte Haushaltsmittel in Folgejahre verschoben. Die Mittelabflüsse haben sich aufgrund verschiedener Faktoren in den letzten Jahren verändert. So konnten Haushaltsmittel beispielsweise eingespart werden, wenn eine investive Förderung durch Freistaat Bayern erfolgt ist. Zudem haben sich Projekte aus verschiedenen Gründen nach hinten verschoben und deshalb Anträge zurückgezogen.

Im Rahmen der Vorgaben zur Konsolidierung werden die MIP-Raten ab 2025 reduziert. Insgesamt werden damit Haushaltsmittel i. H. v. 14.361.000 Euro (13.936.000 Euro vollstationär und 425.000 Euro teilstationär) konsolidiert.

Bereits verbeschiedene Projekte werden weiterfinanziert.

Für die Investitionsförderungen ist ein Betrag in Höhe von 4.550.000 Euro (800.000 Euro für bereits bewilligte Projekte und 3.750.000 Euro für weitere Projekte) vorgesehen, der gegebenenfalls auch noch in den Folgejahren zur Verfügung stehen muss. Der finanzielle Bedarf kann teilweise aus mit Ablauf des Haushaltsjahres 2024 bei den beiden Investitionsförderprogrammen entstehenden Restmitteln (Stand 19.11.2024: vollstationär 2.166.116 Euro; teilstationär 352.238 Euro) finanziert werden. Diese Restmittel müssen ins Jahr 2025 übertragen und im MIP sowie im Haushalt wieder eingeplant werden. Zusätzlich zu den Restmitteln aus Vorjahren wird im MIP für die vollstationäre Investitionsförderung im Jahr 2025 eine Rate in Höhe von 250.000 Euro und im Jahr 2026 eine Rate in Höhe von 1.800.000 Euro eingeplant. Erneute Reste sind ggf. in die Folgejahre zu übertragen bzw. wieder neu einzuplanen.

5.1 Kriterien der Förderung und Förderrichtlinien

Die Förderung von Investitionen erfolgt mit Förderrichtlinien. Diese Richtlinien beinhalten die Vorgaben des AGSG sowie der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) und setzen eigene Kriterien für bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen fest. Die Anlage „Qualitätskriterien für die Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“ gibt die baulichen, konzeptionellen und personellen Kriterien vor und verpflichtet die Betreiber*innen von Pflegeeinrichtungen zur Umsetzung der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.

Die Bewilligung der Fördermittel für Investitionen erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 25 Jahre (vollstationäre Pflege, Kurzzeitpflege) beziehungsweise zehn Jahre (teilstationäre Pflege) entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden. Die Sicherung der Zweckbindung erfolgt durch eine Sicherheitsleistung, wie beispielsweise einen Eintrag ins Grundbuch oder eine Verpfändung von Geldanlagen.

Das Sozialreferat muss trotz der Aussetzung der Förderung jährlich bei den Trägern geförderter Pflegeeinrichtungen abfragen, ob die geförderten Pflegeplätze noch bestehen. Gegebenenfalls werden bei einer Platzzahlreduzierung Fördermittel anteilig zurückgefordert.

Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen sowie zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege, in der Fassung vom 17.10.2023, werden durch die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen sowie zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege in der Fassung vom 12.12.2024 ersetzt. Ab dem 01.01.2025 gestellte Anträge werden abgelehnt. Zudem werden nur noch Projekte gefördert, die bis zum 31.12.2024 (Ausschlussfrist) beantragt werden, bei denen die erforderlichen Unterlagen bis zum 30.06.2026 (Ausschlussfrist) vollständig vorliegen und alle Voraussetzungen (insbesondere Haushaltsvorbehalt und Genehmigung durch den Stadtrat) zur Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind. Da die Antragsfrist für PflegesoNahFÖR am 31.10.2025 für das Jahr 2026 endet und mit einer Entscheidung bis Mitte 2026 gerechnet werden kann, wurde die Frist zur Vorlage aller Unterlagen für die kommunale Investitionsförderung bis 30.06.2026 festgelegt. Fehlen bis zu diesem Zeitpunkt Unterlagen, wird der Antrag abgelehnt, eine Fristverlängerung erfolgt nicht. Die Richtlinien müssen deshalb inhaltlich entsprechend geändert werden und liegen als Anlagen 2 und 3 bei.

5.2 Art der Förderung und Förderhöhe bis Ende 2024

Die kommunale Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen erfolgt entweder durch Festbeträge bis zu 23.010 Euro (bei Neuschaffung) je vollstationärem Pflegeplatz, die in der AVSG festgesetzt sind, oder durch Anteilsfinanzierung mit höchstens 30 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen.

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Festbeträge für die Schaffung von neuen Pflegeplätzen, den Umbau von Pflegeplätzen und für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung (je Pflegeplatz: Tagespflege bis zu 18.410 Euro, Nachtpflege bis zu 20.450 Euro und Kurzzeitpflege bis zu 26.590 Euro). Die Förderung beträgt dabei höchstens 40 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen. Modernisierungsmaßnahmen werden für alle Pflegeeinrichtungen durch Anteilsfinanzierung gefördert.

Die Fördersummen werden auch weiterhin, wie zuletzt am 12.11.2020¹¹, beschlossen, bei Anteilsfinanzierungen und allen weiteren Förderbeträgen je Projekt um 30 % reduziert.

Die Förderung erfolgt in zwei (Modernisierungen) bzw. drei Raten (Neu- und Umbau). Die Bauzeit beträgt für einen Neubau circa zwei Jahre, die Raten für die Förderung wurden entsprechend im Mehrjahresinvestitionsprogramm und im Haushalt eingeplant.

5.3 Aktueller Stand der Investitionsförderung durch das Sozialreferat

Mit Beschluss vom 12.11.2020 entschied der Stadtrat, dass eine kommunale Investitionsförderung nur noch subsidiär erfolgt, wenn die staatliche Förderung nach PflegesoNahFöR abgelehnt wird. Deshalb wurde die kommunale Förderung im Jahr 2024 für zwei (voll-)stationäre Pflegeeinrichtungen abgelehnt.

Das Sozialreferat fragt grundsätzlich jährlich, so auch im Jahr 2024, bei den Träger*innen geförderter Pflegeeinrichtungen ab, ob die geförderten Pflegeplätze noch bestehen. Bei einer Platzzahlreduzierung werden Fördermittel anteilig zurückgefordert. Gleichzeitig hat das Sozialreferat alle Träger*innen, die Anträge auf Investitionsförderung gestellt haben, gebeten, über den aktuellen Stand der Maßnahme(n) zu informieren. In den Jahren 2023/2024 konnten fünf Maßnahmen abgeschlossen werden. Die Ergebnisse sind in der Anlage dargestellt.

Die Auszahlungen erfolgen gemäß dem Stand des jeweiligen Baufortschritts bis zur Fertigstellung. Differenzen zwischen der ursprünglich beantragten bzw. bewilligten Fördersumme und den erfolgten Auszahlungen ergeben sich beispielsweise durch Änderungen in den Planungen, erhöhte Baukosten oder niedrigere realisierte Platzzahlen.

5.4 Bericht über den aktuellen Stand der Projekte

In der Anlage 1 werden die Projekte einzeln mit dem aktuellen Stand, dem tatsächlichen oder maximalen Förderbetrag und den ggf. erfolgten Auszahlungen zwischen 2011 und Juni 2024 dargestellt.

Bis zum 31.03.2024 sind zwei Förderanträge für Projekte hinzugekommen: Modernisierungsmaßnahme im Fritz-Kistler-Haus sowie Umbau von Räumen für eine Tagespflege.

Bei zwei Projekten wird die kommunale Förderung wegen der Förderung durch PflegesoNahFöR abgelehnt (SeniorenWohnen Kieferngarten, geplante Förderung 1.510.870 Euro und Wohnstift am Entenbach, geplante Förderung 214.760 Euro).

¹¹ Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

Zwei weitere Anträge auf kommunale Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen wurden zurückgenommen, davon wird ein Projekt (Seniorenzentrum Marie-Anne Clauss, geplante Förderung: 84.220 Euro) nicht umgesetzt und beim zweiten Projekt (Seniorenquartier Saratestraße, geplante Förderung offen) entstehen keine vollstationären Pflegeplätze.

Durch die oben genannten Änderungen bei insgesamt vier Projekten werden finanzielle Mittel (ca. 1,8 Mio. Euro¹²) frei.

Bei einem, bereits mit Bescheid genehmigten, Projekt erhöht sich die Fördersumme um 16.560 Euro, da nach Fertigstellung des Ersatzneubaus, die noch offene Restförderung aus Vorjahren endgültig berechnet werden konnte. Nachdem der Ersatzneubau später fertiggestellt wurde als ursprünglich geplant, ist mehr Zeit der 30-jährigen Zweckbindung abgelaufen und damit die noch offene zu verrechnende Restförderung niedriger (siehe Ziffer 1.2 der Anlage 1).

Die Projekte werden insbesondere nur gefördert, wenn die Förderung aus PflegesoNahFÖR abgelehnt wurde. Es erfolgt wie bisher eine 30%-ige Kürzung der kommunalen Fördersumme.

Eine Einschätzung, ob und welche Projekte eine Förderung nach PflegesoNahFÖR im Jahr 2024 bis 2026 erhalten werden, ist derzeit nicht möglich.

6. Entscheidungsvorschlag

Die Programme zur Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen werden nicht verlängert und damit für Neuanträge ab dem 01.01.2025 ausgesetzt.

Bereits verbeschiedene Projekte (siehe Anlage 1) und weitere Projekte, die bis zum 31.12.2024 (Ausschlussfrist) beantragt werden, bei denen die erforderlichen Unterlagen bis zum 30.06.2026 (Ausschlussfrist) vollständig vorliegen und alle Voraussetzungen zur Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind, werden im Umfang von insgesamt 4.550.000 Euro (800.000 Euro für bereits bewilligte Projekte und 3.750.000 Euro für weitere Projekte) gefördert. Die hierfür erforderlichen Mittel ab 2025 werden aus bestehenden Restmitteln aus den Vorjahren und des aktuellen Jahres 2024 (Stand 19.11.2024: vollstationär 2.166.116 Euro; teilstationär 352.238 Euro) finanziert. Diese Restmittel müssen ins Jahr 2025 übertragen und im Mehrjahresinvestitionsprogramm sowie im Haushalt wieder eingeplant werden. Zusätzlich zu den Restmitteln aus Vorjahren wird im MIP für die vollstationäre Investitionsförderung im Jahr 2025 eine Rate in Höhe von 250.000 Euro und im Jahr 2026 eine Rate in Höhe von 1.800.000 Euro eingeplant. Erneute Reste sind ggf. in die Folgejahre zu übertragen bzw. wieder neu einzuplanen.

Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen in der Fassung vom 17.10.2023 werden durch die Richtlinien in der Fassung vom 12.12.2024 ersetzt.

Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege in der Fassung vom 17.10.2023 werden durch die Richtlinien in der Fassung vom 12.12.2024 ersetzt.

7. Anpassungen im Mehrjahresinvestitionsprogramm

Die finanziellen Auswirkungen betreffen das folgende Produkt:

- 40315200 - Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen

¹² Summe aus geplanten Förderungen: 1.510.870 Euro plus 214.760 Euro plus 84.220 Euro = 1.809.850 Euro, siehe Anlage 1 des Beschlusses der Vollversammlung vom 25.10.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10716, „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“

Darstellung des Finanzbedarfs im Mehrjahresinvestitionsprogramm:

Beschreibung des IST-Zustandes:

Die beiden Maßnahmen „Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an vollstationäre Einrichtungen“ und „Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an teilstationäre Einrichtungen“ sind im Mehrjahresinvestitionsprogramm bereits enthalten.

Darstellung der erforderlichen Änderung in der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms:

Durch die Aussetzung der beiden Programme zur Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege wird das Mehrjahresinvestitionsprogramm ab dem Jahr 2025 um insgesamt 14.361.000 Euro (13.936.000 Euro vollstationär und 425.000 Euro teilstationär) reduziert.

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist daher wie folgt zu ändern:

MIP alt:

Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701 Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2023	Programmzeitraum 2024 bis 2028 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2024 – 2028	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
988	47.402	27.416	13.000	4.000	3.000	3.000	3.000	0	1.739	5.247
Summe	47.402	27.416	13.000	4.000	3.000	3.000	3.000	0	1.739	5.247
St. A.	47.402	27.416	13.000	4.000	3.000	3.000	3.000	0	1.739	5.247

MIP neu:

Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701 Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2023	Programmzeitraum 2024 bis 2028 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2024 – 2028	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
988	33.466	27.416	6.050	4.000	250	1800	0	0	0	0
Summe	33.466	27.416	6.050	4.000	250	1800	0	0	0	0
St. A.	33.466	27.416	6.050	4.000	250	1800	0	0	0	0

MIP alt:

Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an teilstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701 Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2023	Programmzeitraum 2024 bis 2028 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2024 – 2028	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
988	1.735	885	850	425	425	0	0	0	0	0
Summe	1.735	885	850	425	425	0	0	0	0	0
St. A.	1.735	885	850	425	425	0	0	0	0	0

MIP neu:

Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an teilstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701 Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2023	Programmzeitraum 2024 bis 2028 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2024 – 2028	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
988	1.310	885	425	425	0	0	0	0	0	0
Summe	1.310	885	425	425	0	0	0	0	0	0
St. A.	1.310	885	425	425	0	0	0	0	0	0

Das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung wird die investive Zuwendungen mittels eines einmaligen Bescheides gewähren. Die Zweckbestimmung (d.h. die Rückforderung bei zweckfremder Verwendung) sowie die Bindefrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt. Für die Förderung der Maßnahmen sind die aktuellen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat sowie die beiden beigefügten Richtlinien der beiden Förderprogramme in den Anlagen 2 und 3 maßgebend.

Personelle Folgekosten fallen bei dieser Maßnahme nicht an.

Abkürzungen:

(932) = Grunderwerb

(940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100, 613 gem. DIN 276/08

(950) = Baukosten Tiefbauten

(960) = Baukosten Technische Anlagen

(935) = Erwerb von beweglichen Anlagevermögen

(930) = Erwerb von Beteiligungen, Aufstockung Eigenkapital

(98x) = Investitionsfördermaßnahmen

(92x) = Sonstige Investitionen

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)

St. A. = Städtischer Anteil

8. Klimaprüfung

Gemäß des Leitfadens für die Vorauswahl potenziell klimarelevanter Beschlussvorlagen des Referats für Klima- und Umweltschutz, Version 1.0.2, Stand 09.11.2023, haben Fragen der Gesundheitsversorgung und Pflege keine Klimarelevanz.

9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt (vgl. Anlage 4).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr. 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war wegen der kurzfristig notwendig gewordenen Abstimmung mit der Stadtkämmerei nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich weil, die Investitionsraten noch in die Beschlussfassung zum Haushalt 2025 einfließen müssen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, dem Gesundheitsreferat, dem Kreisverwaltungsreferat (FQA), dem Direktorium/Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege, der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*, dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK, dem Seniorenbeirat, dem Behindertenbeirat, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden

II. Antrag der Referentin

1. Die Programme zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen sowie für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach dem AGSG und der AVSG werden für Neuanträge ab 01.01.2025 ausgesetzt.
2. Die bereits mit Bescheid genehmigten Projekte (siehe Anlage 1) und weitere Projekte, die bis zum 31.12.2024 (Ausschlussfrist) beantragt werden, bei denen die erforderlichen Unterlagen bis zum 30.06.2026 (Ausschlussfrist) vollständig vorliegen und alle Voraussetzungen zur Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind, werden bis zu ihrem Abschluss weiter gefördert, sofern die erforderlichen Mittel vorhanden sind. Insgesamt stehen hierfür Mittel in Höhe von bis zu 4.550.000 Euro zur Verfügung.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, Reste aus den Vorjahren und des aktuellen Jahres 2024 für die beiden Förderprogramme in das Jahr 2025 und gegebenenfalls auch in die Folgejahre zu übertragen bzw. wieder neu einzuplanen (Finanzpositionen 4701.988.3780.4 und 4701.988.3782.0).
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die vollstationäre Investitionsförderung die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 und in Höhe von 1.800.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 anzumelden und gegebenenfalls auch in die Folgejahre zu übertragen bzw. wieder neu einzuplanen (Finanzposition 4701.988.3780.4).

5. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2024 - 2028 ist daher wie folgt zu ändern:

MIP alt:

Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701 Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2023	Programmzeitraum 2024 bis 2028 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2024 – 2028	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
988	47.402	27.416	13.000	4.000	3.000	3.000	3.000	0	1.739	5.247
Summe	47.402	27.416	13.000	4.000	3.000	3.000	3.000	0	1.739	5.247
St. A.	47.402	27.416	13.000	4.000	3.000	3.000	3.000	0	1.739	5.247

MIP neu:

Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701 Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2023	Programmzeitraum 2024 bis 2028 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2024 – 2028	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
988	33.466	27.416	6.050	4.000	250	1800	0	0	0	0
Summe	33.466	27.416	6.050	4.000	250	1800	0	0	0	0
St. A.	33.466	27.416	6.050	4.000	250	1800	0	0	0	0

MIP alt:

Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an teilstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701 Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2023	Programmzeitraum 2024 bis 2028 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2024 – 2028	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
988	1.735	885	850	425	425	0	0	0	0	0
Summe	1.735	885	850	425	425	0	0	0	0	0
St. A.	1.735	885	850	425	425	0	0	0	0	0

MIP neu:

Investitionsförderung im Rahmen des AGSG und der AVSG an teilstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701 Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz.	Programmzeitraum 2024 bis 2028	nachrichtlich
-------------	--------------	---------	--------------------------------	---------------

ung	kosten	bis 2023	(Euro in 1.000)							2029	2030 ff.
			Summe 2024 – 2028	2024	2025	2026	2027	2028			
988	1.310	885	425	425	0	0	0	0	0	0	
Summe	1.310	885	425	425	0	0	0	0	0	0	
St. A.	1.310	885	425	425	0	0	0	0	0	0	

Das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung wird die investive Zuwendungen mittels eines einmaligen Bescheides gewähren. Die Zweckbestimmung (d.h. die Rückforderung bei zweckfremder Verwendung) sowie die Bindefrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

6. Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen in der Fassung vom 17.10.2023 werden durch die Richtlinien in der Fassung vom 12.12.2024 ersetzt.
7. Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege in der Fassung vom 17.10.2023 werden durch die Richtlinien in der Fassung vom 12.12.2024 ersetzt.
8. Der Erhöhung der Fördersumme für das unter Ziffer 5.4 benannte Projekt wird zugestimmt.
9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Referentin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Sozialreferat, S-GL-F
An das Sozialreferat S-Recht/MSt
An den Behindertenbeirat
An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege
An den Seniorenbeirat
An das Gesundheitsreferat
An das Sozialreferat, Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK
z.K.

Am.....